



# Schutzkonzept der SZ Brend e.V.

---

Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt  
„Kein Raum für Missbrauch“

22.03.2023

Das Schutzkonzept der SZ Brend e.V. wurde in vielen Teilen aus dem Schutzkonzept des Skiverband Schwarzwald e.V. übernommen und an manchen Stellen an die Gegebenheiten unseres Vereins angepasst.



---

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Ziele
3. Prävention
4. Opferschutz
5. Wie setzt sich die SZ Brend e.V. für den Schutz gegen sexuelle Gewalt ein
  - 5.1 Schutzbeauftragter für Kinder und Jugendliche
  - 5.2 Erweitertes Führungszeugnis
  - 5.3 Selbstverpflichtungserklärung
  - 5.4 Schulung von Verantwortlichen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
  - 5.5 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
  - 5.6 Ehrenkodex Kinder und Jugendarbeit der SZ Brend e.V.
6. Krisenplan zur Intervention
7. Rehabilitation
8. Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten
9. Anlage 1 – Anerkennung des Schutzkonzepts
10. Anlage 2 – Beratungsstellen im Schwarzwald-Baar-Kreis
11. Anlage 3 – Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
12. Anlage 4– Kostenübernahme Erweitertes Führungszeugnis

Im Schutzkonzept wird aufgrund der einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Natürlich sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts angesprochen.



---

## 1. Vorwort

Am 24.09.2022 besuchten zwei Vertreter der SZ Brend e.V. den Schulungslehrgang „Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche gegen sexualisierte Gewalt im SVS“ am Leistungszentrum Herzogenhorn am Feldberg.

Hier wurde auf die Wichtigkeit eines Schutzkonzeptes hingewiesen um Kinder, Jugendlichen und anderen schutzwürdigen Personen einen sicheren Raum zu geben.

Es geht nicht darum, unserem Trainier- und Ausbildungsteam misstrauisch zu begegnen. Sondern es geht um Sensibilisierung, um aktives Hinsehen, um den Umgang mit Betroffenen, wenn sich diese an uns wenden.

Außerdem ist das Schutzkonzept auch ein wichtiger Schritt, um es einschlägig bekannten Straftäter schwer zu machen, sich in unseren Verein „einzuschleichen“.

Viele Teile unseres Schutzkonzeptes wurde aus der Vorlage des Skiverband Schwarzwald e.V. vom 23.09.2020 übernommen.



## **2. Ziel**

Die SZ Brend e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt seine Mitglieder und die ihm anvertraute Personen bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und allen einen geschützten Raum zur Verfügung zu stellen.

Neben dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt bekennt sich die SZ Brend e.V. ebenfalls zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt an Menschen mit Beeinträchtigung und an Erwachsenen.

## **3. Prävention**

Die SZ Brend e.V. fördert und unterstützt Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Für die haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbereichs stehen verschiedene Aus- und Fortbildungsangebote des SVS zur Verfügung, um diese auf einen aktiven Schutz von Minderjährigen vorzubereiten. Über die Angebote werden die Verantwortlichen informiert.

Wir wollen allen uns anvertrauten Personen einen sicheren Ort geben und unsere Mitglieder schützen. Alle tragen der Kultur der Achtsamkeit bei, um mögliche potentielle Täter abzuschrecken und uns gegenseitig zu schützen. Ebenso wollen wir Betroffenen eine Anlaufstelle zum Reden anbieten. Deshalb werden die Vereinsmitglieder, Trainer und Ehrenamtlichen über das Schutzkonzept der SZ Brend e.V. informiert. Trainer, Ehrenamtliche und alle Personen die mit Kindern, Jugendlichen und besonders Schutzbedürftigen zusammenarbeiten, müssen das Schutzkonzept durch ihre Unterschrift anerkennen (Anlage 1).

Wir nutzen die Struktur im Verein, um uns anvertraute Personen zu stärken. Wir erstellen präventive Richtlinien zur Information und Sensibilisierung in unserem Verein und fördern das bewusste Hinsehen und -hören.

Außerdem setzen wir Hürden gegenüber einschlägig Verurteilten, um Gefahren Best möglichst abzuwenden. In unserem Handlungskonzept mit Verhaltensregeln geben wir allen Verantwortlichen eine Anleitung an die Hand, wie im Verdachtsfall vorzugehen ist. Der Schutz und das Interesse des Opfers sind stets zu berücksichtigen. So wollen wir Kinder und Jugendliche sowie alle weiteren Schutzbedürftigen Best möglichst schützen und unterstützen.



---

#### **4. Opferschutz**

Ein Anliegen dieses Schutzkonzepts ist es, die Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen. Mit menschlichem Beistand, Zuwendung und Anteilnahme soll dem Betroffenen ermöglicht werden, sich anzuvertrauen. Das Opfer darf mit seinen Nöten, Problemen, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Es soll respektiert und ernst genommen werden.

Jugendliche und vornehmlich Kinder sind das schwächste Glied in der Kette und benötigen unseren besonderen Schutz. Kriminalität und insbesondere sexualisierte Gewalt kann jeden völlig überraschend treffen, dann ist Hilfe oft von einem auf den anderen Moment erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Opfer die Wahrheit sagt und auf Beistand angewiesen ist. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote unter Einbindung der Sorgeberechtigten, sollen den Schutzbedürftigen aus seiner Opfersituation führen.

Verschiedene Beratungsstellen (Anlage 2) in unserem Umkreis wurden zusammengestellt und können Betroffenen ausgehändigt werden. Hier finden Betroffenen Hilfe, Unterstützung und Beratung.



---

## **5. Wie setzt sich die SZ Brend für den Schutz gegen sexuelle Gewalt ein**

### **5.1 Schutzbeauftragter für Kinder und Jugendliche**

Die SZ Brend e.V. benennt einen Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche. Dieser ist erster Ansprechpartner, nicht nur für denjenigen, der Feststellungen über sexualisierte Gewalt im Sportbereich getroffen hat, sondern auch für den von sexualisierter Gewalt Betroffenen. Er ist ebenfalls Ansprechpartner für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen, sowie für Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern.

Der Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche handelt entsprechend des Krisenplans des Schutzkonzeptes und fungiert als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Er unterliegt im Besonderen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Weitere Aufgaben des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendlichen sind neben den Kontakten mit Beratungsstellen die Sensibilisierung und Information zum Thema „Sexualisierte Gewalt im Verein“ von Trainern und Verantwortlichen im Kinder- und Jugendbereich.

### **5.2 Erweitertes Führungszeugnis**

Die Vorlage und Einsicht des erweiterten Führungszeugnis soll es einschlägig vorbestraften Personen schwer machen, im Verein Fuß zu fassen. Deshalb ist es der SZ Brend wichtig, von Ehrenamtlichen und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, Einsicht in deren erweitertes Führungszeugnis zu erlangen. Auf Bitte der Vorstandschaft ist dieses deshalb im Abstand von 5 Jahren vorzulegen.

Dieses kann auch von Begleitpersonen ohne Vereinsfunktionen (z.B. Eltern) verlangt werden, die Kinder und Jugendliche auf Freizeiten begleiten, bei denen auch Übernachtungen vorgesehen sind.

Einzelheiten aus dem erweiterten Führungszeugnis unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz. Die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sind strikt zu beachten. Es muss das Original vorgelegt werden. Kopien dürfen keine angefertigt werden.

Bei Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird der Vor- und Nachname, das Ausstellungsdatum, Funktion im Verein und das Datum der Vorlage vermerkt. Weitere Angaben sind nicht zu vermerken. Liegen keine einschlägigen Eintragungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB vorliegen vor, so sind weitere Eintragungen zu ignorieren. Vom Einsichtnehmenden ist die Vorlage zu unterzeichnen (Anlage 3).

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung eines Ehrenamts müssen nicht übernommen werden. Ein Nachweis über die Tätigkeit in der SZ Brend wird ausgestellt (Anlage 4).



---

### **5.3 Anerkennung des Schutzkonzeptes**

Unabhängig von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses müssen alle Ausbilder, Trainer und sonstige Betreuer die Anerkennung des Schutzkonzeptes unterzeichnen.

Werden spontan und kurzfristig ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein übernommen, so ist die Anerkennung des Schutzkonzeptes ein Muss, wenn das erweiterte Führungszeugnis nicht kurzfristig vorgelegt werden kann.

### **5.4 Schulung von Verantwortlichen im Umgang mit Schutzbefohlenen**

Alle Verantwortlichen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, werden von der Vorstandschaft der SZ Brend e.V. über Aus- und Fortbildungen zum Thema „Schutzkonzept“, „Umgang mit sexueller Gewalt“ und ähnlichen Angeboten informiert. Die Teilnahme an diesen Angeboten wird von Seiten des Vereines unterstützt und finanziert.

Außerdem werden Trainer und Verantwortliche im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vom Schutzbeauftragten zum Thema „Sexualisierte Gewalt im Verein“ und zum „Schutzkonzept der SZ Brend e.V.“ geschult und sensibilisiert.



---

## **5.5 Verhaltensregeln der SZ Brend e.V.** **im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen**

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers, auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- Ausbilder/Trainer verteilen keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche.
- Ausbilder/Trainer nehmen keine Minderjährigen für Trainingseinheiten in ihren Privatbereich mit.
- Ausbilder/Trainer teilen mit Kindern/Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen im Ausbildungs-/Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden nicht betreten. Ist ein Betreten zwingend erforderlich gilt: Zuerst anklopfen, dann die Minderjährigen bitten, sich etwas überzuziehen.
- Verlässt ein Kind/Jugendlicher den Veranstaltungsort oder muss getröstet werden, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben.
- Einzeltraining wird im Vorfeld zwischen Trainer und Eltern abgesprochen und angekündigt. Hier ist das Vier-Augen-Prinzip ideal bei Begleitung durch ein Elternteil.
- Regeln für den Umgang der Minderjährigen untereinander gemäß dem Sprichwort: „Was Du nicht willst, dass man Dir tu, das füg‘ auch keinem anderem zu“.
- Der Ausbilder/Trainer duscht und sauniert nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen.
- Ausbildungs- und Trainingslager mit Übernachtung und minderjährigen Teilnehmern werden von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen (bei heterogenen Gruppen). Dies kann zusätzlich zu den Ausbildern/Trainern eine weibliche/männliche volljährige Person sein, die nicht Teilnehmer der Veranstaltung ist.
- Kinder/Jugendliche und Übungsleiter übernachten geschlechtergetrennt, sowie in getrennten Zimmern bzw. Zelten.
- Neben den Ausbildern/Trainern haben weitere Betreuer (z.B. Elternteile) bei Übernachtungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.





---

## **5.6 Ehrenkodex zur Kinder- und Jugendarbeit der SZ Brend**

Alle Ausbilder/Trainer und sonstige für die SZ Brend tätige Personen verpflichten sich nachstehenden Ehrenkodex einzuhalten anzuerkennen:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tieren erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen faire Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch, sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, Diskriminierung jeglicher Art, sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich informiere den Schutzbeauftragten entsprechend des mir bekannten Krisenplans der SZ Brend e.V. und hole mir Rat und Unterstützung zu meinem weiteren Vorgehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.



## 6. Krisenplan zur Intervention

Folgende Vorgehensweise im Fall des Verdachts einer Straftat oder von Fehlverhalten auf sexualisierter Basis, hat die SZ Brend e.V. folgenden Krisenplan festgelegt, welcher vom Schutzkonzept des Skiverbands Schwarzwald übernommen wurde:

- 1 Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören zumindest:

- wo? Ort des Geschehens
- wer? die betroffene und die verdächtige Person
- was? Art der Feststellung
- wann? Zeitpunkt

Vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation. Keine Vorverurteilungen vornehmen!

- 2 Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
- 3 Keine Versprechungen abgeben.
- 4 Unverzögliche Information an den Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche. Dieser gibt „Erstunterstützung“ und leitet gegebenenfalls Maßnahmen ein. Er informiert den Vorstand.
- 5 Der Vorstand entscheidet mit dem Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche über das weitere Vorgehen.
- 6 Intern als auch extern Informationen erfolgen ausschließlich durch den Vorstand. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen/Stellen in Verbindung.
- 7 Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die anschließende Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.



---

## **7. Rehabilitation**

Stellt es sich in Interventionsprozessen heraus, dass die beschuldigte Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es die Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen.

Erfahrungen zeigen jedoch, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass ein Verdacht sich als unbegründet erweist: Die SZ Brend e.V., die sich dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen widmen möchte, muss das Sicherstellen der Unversehrtheit von Leib und Seele der heranwachsenden Sportler oberste Priorität haben. Der Schutz der Minderjährigen steht an erster Stelle.

## **8. Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten**

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Wie diese genau aussehen, ist stark vom jeweiligen Verdacht/Vorfall, der Beschwerde und den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig.

Generell führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt objektiv bewerten zu können und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation Gespräche, eine Ermahnung/Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Beurlaubung und Ausschluss aus dem Verein und strafrechtliche Maßnahmen sein.





---

## Beratungsstellen im Schwarzwald-Baar-Kreis

### **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Furtwangen**

Rößleplatz 2  
78120 Furtwangen  
Tel. 07721 913-7940  
E-Mail: [beratungsstelle-bekj-fw@Lrasbk.de](mailto:beratungsstelle-bekj-fw@Lrasbk.de)

### **Grauzone e.V.**

Hilfe bei sexueller Gewalt  
Mühlenstraße 42  
78166 Donaueschingen  
Tel. 0771 4111  
[www.grauzone-ev.de](http://www.grauzone-ev.de)  
E-Mail: [info@grauzone-ev.de](mailto:info@grauzone-ev.de)

### **Pro familia**

Beratungsstelle Villingen-Schwenningen  
Klosterring 11  
78050 Villingen-Schwenningen  
Tel. 07721 59088  
E-Mail: [-villingen@profamilia.de](mailto:-villingen@profamilia.de)





---

## Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins:

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ist für die SZ Brend e.V. tätig und benötigt für ihre/seine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG.

**Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit bitten wir um Gebührenbefreiung.**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift und Verbandsstempel